



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Anlage 2

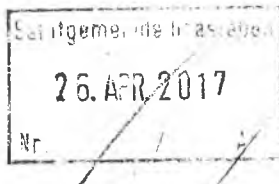
Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Grasleben
38368 Grasleben

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -
Kreishaus: 1
Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.02.2017

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 008

24 Datum
.04.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2017

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 631.000 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 4.300.000 Euro.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Zur Haushaltslage

Die ordentlichen Aufwendungen der Gemeinde Grasleben (3.726.100 Euro) übersteigen die ordentlichen Erträge (2.678.200 Euro). Somit wird der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG nicht erreicht. Auch unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge ergibt sich ein Fehlbedarf in Höhe von 1.036.900 Euro. Dieser stellt einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO ist in der Regel anzunehmen, wenn der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung unter Berücksichtigung eventueller Fehlbeträge ausgeglichen ist, die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Der Haushalt soll nach § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der Aufwendungen entspricht, wenn eine Fehlbetrag im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen verrechnet werden kann oder nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Die Gemeinde Grasleben hat die Doppik mit dem Haushaltsjahr 2011 eingeführt. Die Erste Eröffnungsbilanz ist derzeit noch nicht abschließend erstellt bzw. beschlossen worden. Es besteht ein Altfehlbetrag aus kameralem Abschluss in Höhe von 1.581.500,34 Euro. Die vorliegenden vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 stellen sich überwiegend negativ dar. Unter Berücksichtigung des Haushaltsjahres 2017 ergibt sich ein vorläufiger kumulierter Fehlbetrag seit Umstellung auf den Rechnungsstil der Doppik im Jahre 2011 von rund 4.510.000 Euro.

Der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist zu entnehmen, dass in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 auch wieder mit Defiziten von insgesamt 2.129.800 Euro im Ergebnishaushalt zu rechnen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Zielvorgaben des § 23 GemHKVO nicht erreicht werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde Grasleben nicht dauernd leistungsfähig im Sinne des § 23 GemHKVO ist.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept enthält eine neue Maßnahme, deren Konsolidierungsvolumen derzeit noch nicht bezifferbar ist.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die Haushaltswirtschaft finanziell zu ordnen sowie über den Abbau der Aufwendungen und/oder die Erhöhung der Erträge die dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen. Zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts reichen pauschalisierte Kürzungen der Haushaltsansätze nicht aus. Im Rahmen einer strategischen Konsolidierung sind insbesondere Entscheidungen zu strukturellen und organisatorischen Veränderungen erforderlich. Für ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept sind alle Leistungsfelder zu prüfen und zu betrachten. Hierzu gehören neben den freiwilligen Aufgaben auch die pflichtigen Aufgaben, bei denen eigene Standards und die Effizienz der Aufgabenerledigung zu bewerten sind. Als für die Haushaltskonsolidierung besonders relevant ist die Implementierung der Produkt- und Aufgabenkritik in ihrer gesamten Bandbreite (Leistungsbreite und -tiefe, pflichtige und freiwillige Aufgaben) als Daueraufgabe anzusehen. Außerdem ist die interkommunale Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Ausprägungen auszubauen und die Geschäftsprozesse sind zu straffen. Selbst im Finanzhaushalt muss eine Bewertung und Priorisierung von Investitionen unter strategischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels erfolgen.

Die Gemeinde Grasleben muss somit auch zukünftig aus Gründen der Generationengerechtigkeit kritisch prüfen, ob sich Maßnahmen für die Haushaltskonsolidierung finden lassen und diese auch konsequent umsetzen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG ist der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grasleben gemäß § 23 GemHKVO ist, wie bereits erwähnt, nicht anzunehmen. Aufgrund der erheblichen Fehlbeträge und der unausgeglichene Finanzplanung wird die dauernde Leistungsfähigkeit auch langfristig nicht erreichbar sein. Eine weitere Verschuldung und eine damit verbundene zusätzliche Belastung des Ergebnis- und Finanzhaushalts durch Zinsen und Tilgung ist daher grundsätzlich zu vermeiden.

Das beschlossene Investitionsprogramm 2017 bis 2020 sieht für das laufende Haushaltsjahr bei investiven Einzahlungen in Höhe von 191.000 Euro Investitionsauszahlungen in Höhe von 822.000 Euro vor. Zu deren Teilfinanzierung sollen im Jahr Kredite in Höhe von 631.000 Euro aufgenommen werden. Die planerisch vorgesehene ordentliche Tilgung beträgt für das laufende Haushaltsjahr 2017 88.400 Euro. Somit kommt es zu einer Nettoneuverschuldung von 542.600 Euro. Über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung findet jedoch voraussichtlich ein Schuldenabbau in Höhe von insgesamt 273.100 Euro statt.

Der Schuldenstand der Gemeinde Grasleben für Investitionsdarlehen belief sich am 31.12.2016 auf 1.491.355 Euro. Dies entspricht bei einer Einwohnerzahl von 2.470 (Stand 31.12.2015) einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von 603,79 Euro je Einwohner. Die landesdurchschnittliche Verschuldung von Kommunen in dieser Größenklasse liegt bei 151 Euro je Einwohner. Somit liegt die Verschuldung der Gemeinde Grasleben 299,86 % über der investiven Verschuldung vergleichbarer Gemeinden in Niedersachsen. Mit den im Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wird sich die Verschuldung zum 31.12.2017 voraussichtlich auf dann rund 2.034.000 Euro erhöhen. Damit steigt die Pro-Kopf-Verschuldung auf 823,46 Euro je Einwohner an. Sofern die in den Jahren 2018 bis 2020 veranschlagten Kreditaufnahmen und Tilgungen tatsächlich so umgesetzt werden sollten, wird die investive Verschuldung für Kredite bei insgesamt 1.760.900 Euro liegen. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 712,91 Euro je Einwohner.

Diese Entwicklung beeinflusst auch den Ergebnishaushalt durch Abschreibungen und Aufwendungen für Zinsleistungen des Schuldendienstes negativ, so dass das Erreichen eines Haushaltsausgleichs erschwert wird.

Das Investitionsprogramm legt den Schwerpunkt auf die Darlehnsgewährung an die KWG und die Bezuschussung des Anbaus eines Raumes an den katholischen Kindergarten. Für letztgenannte Maßnahme werden Zuschüsse in Höhe von 180.000 Euro erwartet, so dass der Eigenanteil der Gemeinde Grasleben auf 190.000 Euro sinkt. Die Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung wurde im Vorbericht zum Haushalt hinreichend erläutert.

Hinsichtlich der Darlehnsgewährung für den Bau von Sozialwohnungen ist die Rückzahlung des Betrages in Höhe von 420.000 Euro in 10 Jahren vorgesehen. Die Gemeinde Grasleben muss diese Mittel aufgrund mangelnder Liquidität jedoch durch eine Investitionsdarlehn finanzieren.

Trotz der Notwendigkeit der Maßnahmenumsetzung muss sich die Gemeinde Grasleben bewusst sein, dass sie sich dadurch erheblich verschuldet. Die Genehmigung der Kreditsermächtigung 2017 wird trotz dessen in vollem Umfang erteilt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 4.300.000 Euro festgesetzt. Er beläuft sich auf 165,98 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Der Höchstbetrag wird damit gegenüber dem Vorjahr um 300.000 Euro erhöht.

Durch die zahlungswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichnet die Gemeinde Grasleben im Haushaltsjahr 2017 ein Zahlungsmitteldefizit in Höhe von 915.000 Euro. Somit kann die Tilgung der Investitionskredite nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden und ist über Liquiditätskredite zu decken. Es ergibt sich unter Berücksichtigung der Salden aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ein Fi-

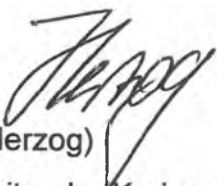
nanzmittelbedarf von 1.003.400 Euro zusätzlich zu den am 31.12.2016 bestehenden Liquiditätskrediten.

Aufgrund des dargelegten Bedarfs an Liquiditätskrediten kann die uneingeschränkte Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erfolgen.

Sonstiges

Mit einigen Neuregelungen des NKomVG wurde unter anderem auch § 110 NKomVG angepasst. Nach § 110 Abs. 4 NKomVG fällt die Überschussbuchung nach § 15 GemHKVO weg, so dass auch Überschüsse in den Haushaltssatzungen auszuweisen sind. Ich weise darauf hin, dass bereits durch das Inkrafttreten des NKomVG die Überschussbuchung nach GemHKVO überflüssig ist.

Im Auftrag



(Herzog)

Leitender Kreisverwaltungsleiter



Anlage